

Leitungssicherung

Bei besonderen Hausanschlussstrassen ist die rechtliche Sicherung der Trinkwasserleitung notwendig. Sobald ein Hausanschluss nicht direkt von der öffentlichen Fläche auf das anzuschließende Grundstück aufzuführen ist und ein fremdes Grundstück überqueren muss, ist eine Leitungssicherung erforderlich.

Die Sicherung erfolgt über die notarielle Eintragung eines dinglichen Leitungsrechts in Form einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch. Die Eintragung soll im Grundbuch folgende Rangstelle erhalten:

- In Abteilung II: im Rang nach den lfd. Nummern
- In Abteilung III: an erster Rangstelle

Die Kosten für die Eintragung sind von Ihnen als Auftragssteller zu übernehmen. Mit der Auflassungserklärung des Notars, kann die technische Ausführung beginnen. Die Eintragungsbekanntmachung aus dem Grundbuch reichen Sie im Anschluss nach. Bitte planen Sie daher immer ausreichend Zeit für die Auftragsprüfung und –bearbeitung unsererseits ein.

Gern lassen wir Ihnen ein Muster zur Eintragung zukommen. Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme.

Beispiel:

